

## Besondere Bedingung Nr. 7851

### Transportschäden am Reisegepäck

#### 1. Versicherungsschutz:

- 1.1 Ergänzend zu Abschnitt B, Z. 7, Pkte. 1. und 2. EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Sachschäden am Reisegepäck, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen im Zusammenhang mit der Beförderung von Beherbergungsgästen mit dem hoteleigenen Kraftfahrzeug, welches ein behördliches Kennzeichen tragen muss und auch tatsächlich trägt, verursachen; insoweit gilt Artikel 7, Pkt. 5.3 AHVB abgeändert.

Reisegepäck sind alle Gegenstände des persönlichen Bedarfes des Beherbergungsgastes, wenn sich diese Gegenstände in einem geschlossenen Behältnis (z.B. Koffer, Reisetasche, Rucksack, etc.) befinden, sowie das Behältnis selbst.

#### 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
- Kunstgegenstände aller Art und Antiquitäten.

- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Pkt. 1.1 jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

#### 2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

- Für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages gemeinsam EUR [KLPAUSCH].

In diesem Rahmen jedoch höchstens 25% für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als 25% für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.

3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH] Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.